

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Stand der Gesetzgebung

Gesetz	Stand	Fundstelle	Inhalte bzw. betroffene Vorschriften	Inkrafttreten
Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung)	Verkündung 06.10.2017	BGBI. I 2017 S. 3515	Die KassenSichV präzisiert die Anforderungen des § 146a AO und legt u.a. fest: - die von § 146a AO umfassten elektronischen Aufzeichnungssysteme - die Speicherung der digitalen Grundaufzeichnungen - die Anforderungen an den auszustellenden Beleg	Am Tag nach der Verkündung
	Zustimmung BR 07.07.2017	BR-Drucks. 487/17 (B)		
	1. Beratung BT 01.06.2017	BT-Plenarprotokoll 18/237, TOP 32		
	Verordnung des BMF (zugeleitet an BT) 03.05.2017	BT-Drucks. 18/12221		

(Stbg 2018, Heft 1, S. M6)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im März und April 2018

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.03./15.03. LSt, Solz-LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.04./13.04. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- u. Scheckzahler.

3. Abgabenordnung: Billigkeitserlass von Nachzahlungszinsen

Der I. Senat des BFH hatte darüber zu entscheiden, in welchem Umfang festgesetzte Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen sind, wenn eine freiwillige Leistung erfolgt. Der I. Senat hat entgegen der in den Beispielen 14 und 15 zu Nr. 70.1.2. AEAO zu § 233a AO vertretenen Auffassung entschieden, dass für den Beginn des „fiktiven Zinslaufs“ auf den Tag der freiwilligen Zahlung abzustellen ist und nicht erst auf den Folgetag. Soweit die Beispiele 14 und 15 zu Nr. 70.1.2 AEAO zu § 233a AO für den Beginn des „fiktiven Zinslaufs“ auf den Folgetag der freiwilligen Zahlungen abstellen, hält der I. Senat des BFH die gesetzlichen Grenzen des Ermessens für nicht eingehalten. Weiter hat der I. Senat des BFH entschieden, dass für die Ermittlung der vollen Monate i.S.d. § 238 Abs. 1 Satz 2 AO bei Erstattungszinsen der Tag der Zahlung mitzurechnen und das Ende des (ersten) vollen Monats gemäß §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2

Var. 2 BGB i.V.m. § 108 AO zu bestimmen ist. (BFH, Urteil vom 31.05.2017 - I R 92/15; DStR 2018, 29)

4. Einkommensteuer: Kein Fremdvergleich bei Arbeitsverhältnissen zwischen (nahestehenden) fremden Dritten - hier: nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nach Auffassung des FG Niedersachsen sind die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen, insbesondere der Fremdvergleich, auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden dritten nicht anzuwenden, und zwar auch dann nicht, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gewisses Näheverhältnis (hier: nicht-eheliche Lebensgemeinschaft) besteht. Streitig war die steuerliche Behandlung der Überlassung eines Pkw. Der Kläger, ein selbständiger Ingenieur, hatte mit seiner nicht-ehelichen Lebensgefährtin ein Minijob-Arbeitsverhältnis begründet und zahlte an diese € 400,00 pro Monat. Nach drei Jahren schlossen die Parteien einen Änderungsvertrag. Der Kläger stellte der Minijobberin fortan ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse zur Verfügung, das betrieblich genutzt wurde und privat genutzt werden durfte; ein Bargehalt wurde nicht mehr gezahlt. Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung wurde nach der 1%-Regelung versteuert. Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis nicht an, da dieses ab dem Zeitpunkt der Pkw-Überlassung einem Fremdvergleich nicht standhalte. Nach Auffassung des FG besteht für eine Ausdehnung der Angehörigengrundsätze auf nicht Angehörige keine

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Notwendigkeit. Bestünden Anhaltspunkte für einen Gestaltungsmissbrauch oder ein Scheinvertragsverhältnis bei nahestehenden Personen, reiche das gegenwärtige Verfahrensrecht - insbesondere § 41 Abs. 2 und § 42 AO - aus, um entsprechenden Gestaltungen Rechnung zu tragen. (FG Niedersachsen, Urteil vom 16.11.2016 - 9 K 316/15, rkr.; DStR 2018, Heft 1, S. VI)

5. Einkommensteuer: Spekulationsgewinnbesteuerung bei selbstgenutzter Ferienwohnung

Nach Ansicht des FG Köln liegt keine Eigennutzung i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Alt. 2 EStG bei einer als Zweitwohnung genutzten Ferienwohnung vor, wenn diese nicht aus beruflichen Gründen - etwa im Wege der doppelten Haushaltsführung - vorgehalten und genutzt wird, sondern im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte. (FG Köln, Urteil vom 18.10.2016 - 8 K 3825/11, Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 37/16; DStR 2018, Heft 2, S. VI)

6. Einkommensteuer: Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil, Einbringung in eine Personengesellschaft

Die bisherige Verwaltungsauffassung, dass bei Einbringung eines Betriebs, für den der Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird, nach § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 zu Buchwerten in eine Personengesellschaft, die ihren Gewinn ebenfalls nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, ein Wechsel zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG erforderlich ist, ist überholt.

Bilanzierungspflicht bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln

Mit der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 11.04.2013, BStBl 2014 II S. 242 = SIS 13 22 90, ist die bisherige Rechtsauffassung der Verwaltung überholt, dass bei Einbringung eines Betriebs, für den der Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird, nach § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 zu Buchwerten in eine Personengesellschaft, die ihren Gewinn ebenfalls nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, ein Wechsel zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG erforderlich ist (vgl. Rn. 24.03 des BMF-Schreibens vom 11.11.2011, BStBl 2011 I S 1314 = SIS 11 41 63, ESt-Kartei SH, Karte 10 zu „Nebengesetze UmwStG“ (UmwStE 2011), R 4.5 (6) EStR 2012, H 4.5 (6) Einbringungsgewinn EStH 2016).

Der BFH hatte in dem oben genannten Urteil entschieden, dass bei Realteilung einer freiberuflichen Mitunternehmer-schaft, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, keine Verpflichtung zur Erstellung einer Realteilungsbilanz nebst Übergangsgewinnermittlung besteht, wenn die Buchwerte fortgeführt werden und die Mitunternehmer unter Aufrechterhaltung der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ihre berufliche Tätigkeit in Einzelpraxen weiterbetreiben.

Die Realteilung einer Personengesellschaft ist der umgekehrte Fall einer Einbringung in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG 2006.

Somit ist auch bei Einbringung eines Betriebs, für den die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung vorgenommen wird, in eine Personengesellschaft ein Übergang zur Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nicht mehr zwingend erforderlich, sofern die Einbringung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG 2006 zu Buchwerten erfolgt und die aufnehmende Personengesellschaft ihren Gewinn ebenfalls durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt. Dies gilt entsprechend bei der Einbringung eines Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils.

Die gegenteilige Auffassung in Rn. 24.03 UmwStE 2011 ist insoweit überholt. (FinMin Schleswig-Holstein 02.11.2017; StEd 2017, S. 747)

7. Körperschaftsteuer: Nachträgliche Herabsetzung eines zivilrechtlich wirksam vereinbarten Ruhegehalts

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft, ist darin nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte.

Wurzelt die Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts.

Insoweit handelt es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der Fünftelregelung (§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG) in Betracht kommt. (BFH, Urteil vom 23.08.2017, VI R 4/16; DStR 2017, S. 2534)

8. Körperschaftsteuer: Nebenkosten zur Anschaffung eigener Anteile einer AG im Fall der Veräußerung unter Geltung des BilMoG

Nach einem Urteil des FG Münster ändert die handelsrechtliche Neuregelung der Erfassung eigener Anteile durch das BilMoG für eigene Anteile, die nicht zur Einziehung bestimmt sind, nichts daran, dass diese handelsrechtlich als Vermögensgegenstand und steuerrechtlich als Wirtschaftsgut anzusehen sind. Der Senat lässt es ausdrücklich dahingestellt, ob das nach dem HGB i.d.F. des BilMoG geltende handelsrechtliche Aktivierungsverbot für eigene Anteile auch steuerrechtlich zu einem Aktivierungsverbot führt oder ob eigene Anteile von der Kapitalgesellschaft steuerrechtlich unverändert mit den Anschaffungskosten einschließlich den Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind. Denn der Erwerb eigener Anteile sei auch nach der handelsrechtlichen Neuregelung des BilMoG aus Sicht der Gesellschaft steuerlich als Erwerbsvorgang zu werten, und bei einer Veräußerung der eigenen Anteile komme § 8b KStG zur Anwendung. Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten, die handelsrechtlich als Aufwand zu behandeln seien, müssten deshalb in die Ermittlung des steuerfreien Veräußerungsgewinns einbezogen werden (entgegen BMF-Schreiben vom 27.11.2013). (FG Münster, Urteil vom 13.10.2016 - 9 K 1087/14 K, G, F, rkr., BeckRS 2017, 94337)

9. Umsatzsteuer: Vermietung von Geschäftsräumen im selbstgenutzten Wohnhaus an eine Ein-Mann-GmbH

Vermietet ein Unternehmer, der zugleich einziger Geschäftsführer einer in seinem alleinigen Anteilsbesitz stehenden GmbH ist, an diese Gesellschaft eine Einliegerwohnung mit einer Geschäftsfläche von ca. 60 m², so liegt nach einem Urteil des FG Düsseldorf die für eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft erforderliche Voraussetzung der wirtschaftlichen Eingliederung vor, wenn die GmbH in diesen Räumen den Sitz ihrer Geschäftsführung hat. Die Belegenheit der vermieteten Geschäftsräume im selbstgenutzten Wohnhaus des Unternehmers schließe die wirtschaftliche Eingliederung jedenfalls dann nicht aus, wenn ihr Wert die in § 8 EStDV genannten Grenzen für nicht als Betriebsvermögen zu behandelnde eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile überschreite. (FG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2016 - 5 K 1904 U, rkr.; DStR 2018, Heft 2, S. VIII)